



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH
vertreten durch DI Class GmbH
Wiener Neustädter Straße 32b
2524 Teesdorf

WST1-UF-253/001-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

24. Juni 2025

Betrifft

Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH - Erweiterung Schotterabbau "Untersiebenbrunn" - Standort: Gemeinde Untersiebenbrunn (GF), KG Untersiebenbrunn, Gst. Nr. 401/1, 401/2, 580, 396/9, 396/10, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, hat mit Schreiben vom 02. April 2025 (datiert 04. Oktober 2024), einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterung Schotterabbau Untersiebenbrunn“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung Schotterabbau Untersiebenbrunn“ der Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, nämlich die Entnahme von mineralischen Rohstoffen mittels Nassbaggerung auf den Grundstücken Nr 401/1, 401/2, 580, 396/9, 396/10, KG Untersiebenbrunn, in der Gemeinde Untersiebenbrunn, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere §§ 3 Abs 7 und 3a iVm Z 25 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH beabsichtigt auf den Grundstücken Nrn. 401/1, 401/2 und 580 (Abbaugelände „Untersiebenbrunn V“) sowie 396/9 (Abbaugelände „Untersiebenbrunn VI“), KG Untersiebenbrunn, die Entnahme von mineralischen Rohstoffen als Trockenbaggerung mit anschließender Nassbaggerung.

Geplant ist der Abbau des anstehenden Materials auf sämtlichen oben genannten Grundstücken bis auf 1 m über HGW (entspricht der Kote 148,50 m ü.A. im Abbaugelände „Untersiebenbrunn V“ und Kote 148,10 m ü.A. im Abbaugelände „Untersiebenbrunn VI“) als Trockenbaggerung. Daraufgehend soll im Abbaugelände „Untersiebenbrunn V“ eine Nassbaggerung bis mind. 3 m unter NGW (NGW = 143,5 m ü.A.) oder Stauer OK erfolgen, welche sich in die, mittels UPP-Projekt genehmigte Nassbaggerung (Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 22.09.2015, GZ.: RU4-U-426/032-2015), eingliedert. Der Stauer liegt in diesem Bereich anhand Rekonstruktion aufgrund der vorliegenden Daten (Bohrprofile von umliegenden Grundstücken) in einem Bereich von ca 138,5 m ü.A. bis ca 141 m ü.A.. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zuge der Umsetzung des genehmigten UVP-Projektes ist ersichtlich, dass der Stauer teilweise relativ kleinräumige Reliefierung im Bereich von bis zu 1,5 m aufweist. Bisher waren nur äußerst kleinräumige (ca 56 m² innerhalb der aktuell offenen Wasserfläche von 33.620 m²) und somit nicht maßgebliche Unterschreitungen der Abbausohle zu verzeichnen.

Im Zuge der Erstellung des genehmigten UVP-Projektes ist die Reliefierung des Stauers bereits ersichtlich gewesen und wurde im Hinblick auf die Gewährleistung einer ausreichend tiefen Abbausohle (mind. 3 m unter NGW) festgehalten, dass ein Abbau des Stauers mit den eingesetzten Gerätschaften möglich ist. Dies ist im genehmigten Projekt so enthalten und soll auch dementsprechend weiterhin Gültigkeit behalten.

Im ebenfalls neu beantragten Abbaugelände „Untersiebenbrunn VI“ soll auch eine Nassbaggerung durchgeführt werden. Dieses Abbaugelände ist bereits bis auf eine Höhe von 1 m über HGW ausgekiest. In diesem Bereich ist jedoch geplant, den Schotterkörper nur bis zu einem Abstand von mind. 1 m über dem Stauer zu ent-

nehmen und den entstandenen Hohlraum (analog der Genehmigung der BH Gänserndorf vom 06.06.2019, GZ GFW2-WA-16138/002) wieder mit grubeneigenem Schlämmkorn bis auf eine Höhe von zumindest 1 m über HGW aufzuhöhen. Von dieser Maßnahme sind zumindest teilweise auch die bereits genehmigten Abbaugebiete „Untersiebenbrunn III“ und „Untersiebenbrunn IV“ betroffen.

Das bereits im Zuge des UVP-Verfahrens genehmigte Abbaugebiet „Untersiebenbrunn IV“ soll nun mit dem gegenständlichen Projekt auch vollständig auf eine Höhe von 1 m über HGW ausgekiest werden. Teilweise ist dieses Abbaugebiet auch von der geplanten Nassbaggerung mit anschließender Einschlämmung betroffen.

Im gegenständlichen Abbauverfahren handelt es sich beim Trockenbau um einen Etagenabbau mit zumeist nur einer Etage. Die Abbaurichtung verläuft meandernd, ausgehend vom derzeit aktiven Abbau von Nordost in Richtung Nordwest und dann wieder zurück. Der Nassabbau soll nach wie vor mittels Eimerkettenbagger erfolgen.

Die Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials, welches als Zuschlagstoff für die Betonherstellung Verwendung findet, erfolgt in der bestehenden Anlage der Kieswerke Untersiebenbrunn GmbH auf dem Grundstück Nr 399 im Abbaugebiet, KG Untersiebenbrunn.

Aufgrund des beantragten Gewinnungsbetriebsplans ergeben sich auch Änderungen bei der Umsetzung der genehmigten Abbaustätte (UVP-Verfahren/Bescheid vom Amt der NÖ Landesregierung vom 22.09.2015, GZ: RU4-U-426/032-2015, sowie nachfolgende Änderungsbescheide der BH Gänserndorf – MinroG vom 05.06.2019, GZ GFW2-M-163/002; WRG vom 06.06.2019, GZ GFW2-WA-16138/002 und NÖ NSchG vom 07.06.2019, GZ GFW2-NA-1658/001).

Zusammenfassend teilt die Antragstellerin mit, dass das gegenständliche Projekt durch Einbeziehung der Grundstücke Nr. 401/1, 401/2, 580 und 396/9 in die bestehenden Abbaugebiete „Untersiebenbrunn V“ und „Untersiebenbrunn VI“ sowie der Aufschluss und Abbauabschnitte in den bestehenden Bergbaugebieten gegenüber dem genehmigten Bestand von 570.385 m² eine Flächenzunahme von 156.605 m² vorsieht. Die Gesamtsumme der Aufschluß- und Abbauabschnitte (bestehend und angesucht) beträgt 726.990 m².

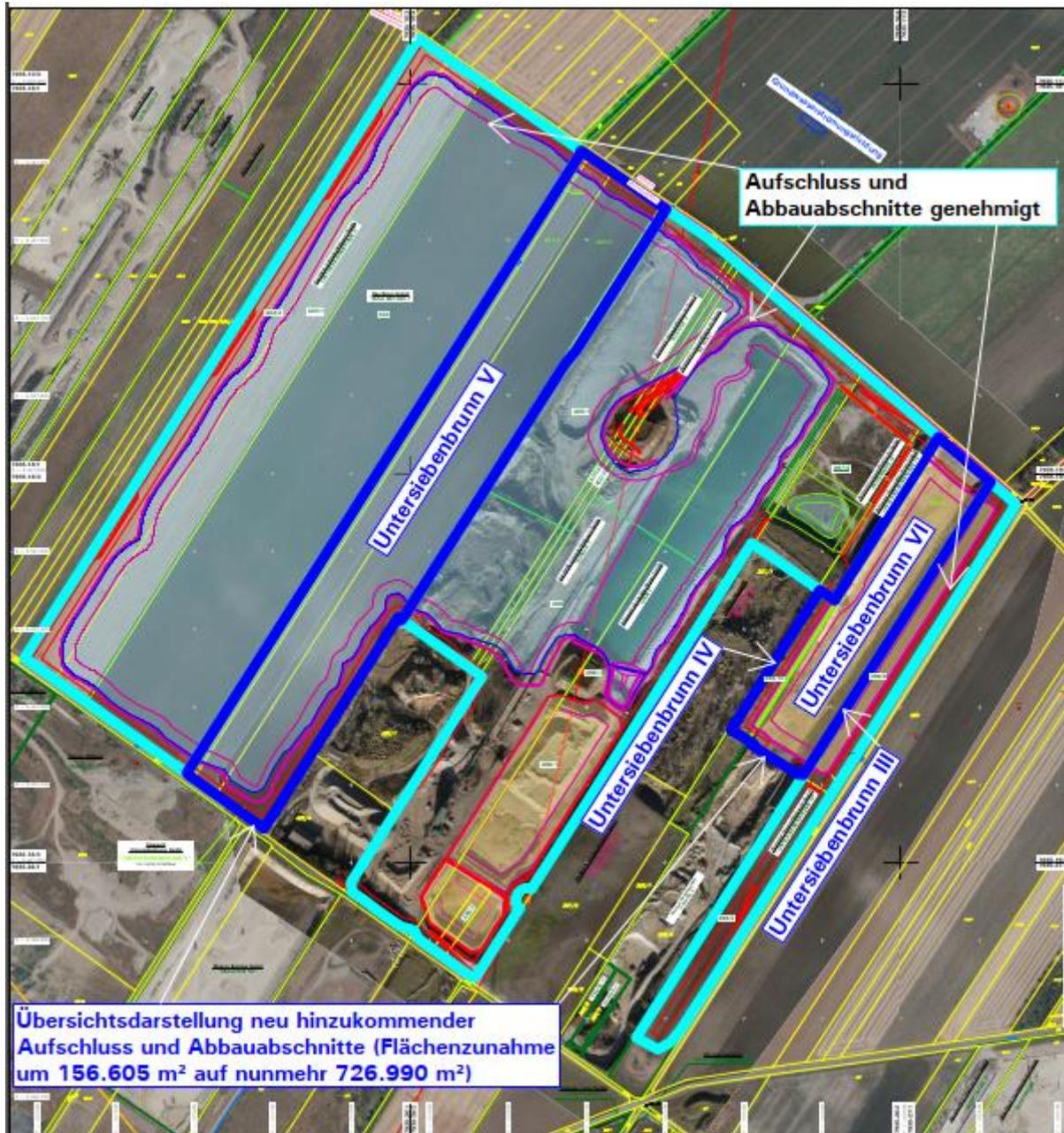
1.2 Lageplan (Luftbild)



1.3 Lageplan (Übersicht)



1.4 Lageplan (Erweiterungsfläche hellgrün umrandet)



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Kieswerk Unteresiebenbrunn GmbH, vertreten durch die DI Class GmbH, 2524 Teesdorf, hat mit Schreiben vom 02. April 2025 (datiert 04. Oktober 2024) den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterung Schotterabbau Unteresiebenbrunn“ in der Gemeinde Unteresiebenbrunn einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1

zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Geohydrologie sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

3.2 Die UVP-Behörde hat Stellungnahmen von Amtssachverständigen der obgenannten Fachbereiche eingeholt, um die Frage zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten ist, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.3 Vom **Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik** wurde in der Stellungnahme vom 18. April 2025 Folgendes ausgeführt:

[...]

3.2.3.1 Wurden in der vorgelegten Emissionsanalyse und Immissionsprognose zu staubförmigen Luftschadstoffen alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

In der Emissionsanalyse und Immissionsprognose wurden die Betriebsemissionen der geplanten Erweiterungen in vier Szenarios berechnet und hinsichtlich Ihrer Auswirkungen auf die exponiertesten Wohnnachbarn dargestellt. Die Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgte dabei jeweils als Zeitreihenaddition von anzunehmender Vorbelastung und errechneter Zusatzbelastung.

3.2.3.2 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständliche Änderungsvorhaben mit geänderten Emissionswerten, welche erheblich schädliche, be-

lästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft, sowie Mensch im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften haben können, zu rechnen ist?

Die für die exponiertesten Wohnnachbarn ermittelten Auswirkungen sind, nicht zuletzt wegen der großen Entfernungen zu den Emissionsquellen, allesamt als unerheblich zu bezeichnen und kommen unterhalb der so genannten Relevanzschwelle (i. e. < 3% des jeweiligen Immissionsgrenzwerts) zu liegen.

Mit Emissionswerten, welche erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgüter Luft, sowie Mensch im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften haben können, wird daher nicht zu rechnen sein.

[...]

3.4 Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde in der Stellungnahme vom 29. April 2025 Folgendes ausgeführt:

[...]

Die Beurteilung der berechneten projektkausalen Schallimmissionen gemäß der ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 zeigt, dass für die untersuchten Abbauszenarien 1, 3, 4 und 5 der Planungstechnische Grundsatz an sämtlichen Immissionspunkten RP1 – RP3 eingehalten wird. Für das Abbauszenario 2 zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz an den Immissionspunkten RP2 und RP3 eingehalten wird.

Laut den Ausführungen in der ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 stellt der Planungstechnische Grundsatz ein schalltechnisches Irrelevanzkriterium dar. Wird der Planungstechnische Grundsatz eingehalten, so gelten die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert.

Für das Abbauszenario 2 zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz an dem Immissionspunkt RP1 nicht eingehalten wird.

Für den Fall der Nichteinhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes sieht die ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung vor (siehe dazu die Ausführungen des ASV zu Punkt 3.2.2.3).

Zu 3.2.2.3: Wie sind die vorhabensbedingten Änderungen der Lärmsituation bei den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften fachlich in Bezug auf einschlägige Normen, Richtlinien oder technische Standards zu bewerten?

Für das Abbauszenario 2 zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz gemäß der ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 an dem Immissionspunkt RP1 nicht eingehalten wird. Zur Beurteilung dieser „vorhabensbedingten Änderung der Lärmsituation“ wird vom ASV eine individuelle schalltechnische Beurteilung vorgenommen:

Die im Bericht Class berechneten projektkausalen Schallimmissionen liegen im Tagzeitraum am Immissionspunkt RP1 (Abbauszenario 2) bei $L_{Aeq} = 34$ dB. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Betriebsgeräusche von keiner besonderen Auffälligkeit geprägt sind (Betriebsgeräusche sind nicht impuls-, ton- oder informationshaltig). Der energieäquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} der Umgebungsgeräuschsituation liegt am RP1 bei 43 dB – der Basispegel L_{A95} bei 30 dB.

Bei Hinzutreten der projektkausalen Betriebsgeräusche wird die Umgebungsgeräuschsituation rechnerisch um rund 0,5 dB angehoben (43 dB + 34 dB = 43,5 dB). Pegelanhebungen um < 1 dB liegen im Bereich der Mess- und Rechengenauigkeit der angewendet Verfahren, sind messtechnisch in der Regel nicht erfassbar und subjektiv nicht wahrnehmbar.

In vergleichbaren Verfahren werden von Behörden Schallimmissionen von Anlagen dann als tolerabel angesehen, wenn diese maximal 10 dB über dem herrschenden Basispegel liegen. Ein Vergleich mit dem Basispegel L_{A95} zeigt, dass im konkreten Fall die berechneten projektkausalen Schallimmissionen ($L_{Aeq} = 34$ dB) lediglich rund 4 dB über dem herrschenden Basispegel im Tagzeitraum ($L_{A,95} = 30$ dB) liegen.

Die berechneten projektbedingten Pegelspitzen liegen mit $L_{A,SP} = 43$ dB deutlich unterhalb der derzeit herrschenden ortsüblichen Pegelspitzen im Bereich von $L_{A,01} = 52$ dB. Demnach lässt sich keine besondere Auffälligkeit der projektbedingten Pegelspitzen ableiten.

[...]

3.5 Von der **Amtssachverständigen für Naturschutz** wurde in der Stellungnahme vom 13. Mai 2025 Folgendes ausgeführt:

[...]

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem Europaschutzgebiet, besteht jedoch in funktionalem Zusammenhang mit den Europaschutzgebieten „Sandboden und Praterterrasse“ (Vogelschutzgebiet) und „Pannonische Sanddünen“ (FFH-Gebiet). Da einige Schutzgüter dieser Europaschutzgebiete auch im Abbaugelände auftreten, wurden durch das Büro TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Kutzenberger mögliche Auswirkungen überprüft.

Bezüglich Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (Vogelschutzgebiet):

Vogelarten wie der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besitzen ihr Hauptvorkommen zwar außerhalb der Erweiterungsbereiche „Untersiebenbrunn V und VI“, innerhalb des Projektbereichs besteht für diese Arten jedoch eine grundlegende Lebensraumeignung. Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) wurde nicht direkt in den Erweiterungsbereichen nachgewiesen, allerdings besteht eine grundsätzliche Lebensraumeignung in einem kleinen Teilbereich des Abbaubereichs. Es konnten auch Vorkommen des Schwarzkehlchens (*Saxicola torquata*) im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Hervorzuheben ist insbesondere der Nachweis der Grauammer (*Miliaria calandra*) südlich des Abbaubereichs. Ein kleiner Teilbereich des Erweiterungsbereichs weist eine grundsätzliche Lebensraumeignung für diese Art auf.

Folgende Schutzgüter des Vogelschutzgebietes kommen im bestehenden Abbau vor, weshalb projektimmanente Maßnahmen eingeplant wurden: Eine Kolonie des Bienenfressers (*Merops apiaster*) wurde direkt im Abbaugelände vorgefunden. Für die Uferschwalbe ist wie für den Bienenfresser eine grundlegende Lebensraumeignung im Untersuchungsgebiet vorhanden. Im Rahmen der Erhebungen konnte allerdings kein aktueller Nachweis erbracht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Uferschwalben die durch den Abbau entstehenden Steilwände mit großer Wahrscheinlichkeit für die Anlage ihrer Bruthöhlen nutzen werden. Ebenso wurde der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) mit einem Vorkommen im bestehenden Abbaugelände nachgewiesen.

Bezüglich Europaschutzgebiet „Pannonische Sanddünen (FFH-Gebiet):

*Es sind keine Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Planungsraum vorhanden. Die angetroffenen Biotoptypen sind überwiegend spontan entstandenen Ruderalflächen mit rascher Regenerationsfähigkeit zuzuordnen. Im Zuge der Erhebungen wurde die Lebensraumeignung für das Europäische Ziesel (*Spermophilus citellus*), den Feldhamster (*Cricetus cricetus*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Planungsgebiet „Untersiebenbrunn V und VI“ überprüft. Vorkommen der europaweit geschützten und gefährdeten Arten Europäisches Ziesel und Feldhamster bestehen im weiteren Umfeld, sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen. Nur für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnten Vorkommen festgestellt werden, für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) wurde eine grundlegende Lebensraumeignung festgestellt. Somit sind lokale Teilvorkommen der europaweit geschützten und gefährdeten Zauneidechse im Planungsgebiet „Untersiebenbrunn VI“ vorhanden und Vorkommen des Großen Feuerfalters sind dort zu erwarten. Deshalb sind für die Zauneidechse und den Großen Feuerfalter projektbezogene Maßnahmen vorgesehen.*

Folgende Erhaltungsziele des Natura-2000-Vogelschutzgebietes „Sandboden und Praterterrasse“ sind durch das Projekt betroffen:

Schutzziel im Natura-2000-Gebiet AT1213V00 „Sandboden und Praterterrasse“ ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes an: ... – frühen, offenen Sukzessionsstadien in abgebauten, möglichst störungsfreien Schottergruben als Brutlebensräume. Wesentliche Brutlebensräume der sehr seltenen Vogelarten Triel und Brachpieper liegen in den abgebauten Schottergruben des Gebiets. Ebenso die „Erhaltung und Entwicklung einer trielgerechten Nachnutzung von Schottergruben (Offenhalten und Niedrighalten der Vegetation, kein Verfüllen der Gruben mit diversen Materialien, keine Nachnutzung als Acker, Forst, Badeteich, Motocrossbahn usw.)“. Deshalb sind auch projektimmanente Maßnahmen vorgesehen bzw. bestehen Synergien durch das geplante Vorhaben in Bezug auf die geplanten Erhaltungsmaßnahmen.

Festzuhalten ist, dass keine Prüfung möglicher kumulativer Wirkungen in Verbindung mit anderen Vorhaben erfolgte. Die Feststellung, dass aufgrund der geringen Auswirkungen des Projekts auch bei kumulativer Betrachtung mit umliegenden anderen Projekten keine erheblichen Belastungen von Schutzgütern zu erwarten sind, kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Es erfolgte keine Erwähnung ande-

rer Abbaubetriebe oder sonstiger bestehender oder genehmigten Tätigkeiten und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter der Europaschutzgebiete. Im Einreichungsdokument wurden dazu keine Ausführungen getätigt.

Die vom TBK Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Kutzenberger erstellten Unterlagen wurden einer Grobprüfung unterzogen und im Großen und Ganzen als fachlich nachvollziehbar und in sich plausibel im Hinblick auf die Fragestellungen beurteilt. Allerdings fehlen noch detailliertere Angaben zur Kumulierung mit anderen Vorhaben, um die Fragestellungen 3.2.4.2 und 3.2.4.3 fachlich beurteilen zu können.

[...]

Zur Mitteilung, nach welcher im Rahmen der Gutachtenerstellung keine Prüfung möglicher kumulativer Wirkungen in Verbindung mit anderen Vorhaben erfolgt sei, teilte die UVP-Behörde der Amtssachverständigen mit, dass dies auch nicht erforderlich war, weil das Vorhaben den Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen war.

Dies berücksichtigend präzisierte die Amtssachverständige am 12. Juni 2025 ihre Bewertung des Vorhabens telefonisch dahingehend, dass mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet „Pannonische Sanddünen“ oder das Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ nicht zu rechnen sei.

3.6 Vom Amtssachverständigen für Geohydrologie wurde in der Stellungnahme vom 11. Juni 2025 Folgendes ausgeführt:

[...]

Bei der vorgelegten hydrologischen Stellungnahme wurden alle relevanten Emissionsquellen unter Erhebung des Ist-Zustandes und der Grundbelastung berücksichtigt.

Es ist aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhabens das Dargebot an Grundwasser qualitativ oder quantitativ erheblich nachteilig beeinflusst wird.

Es sind bei Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung oder auf Wasserrechte Dritter zu erwarten.

[...]

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Antragsgegenständlich ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau durch Erweiterung der bestehenden Abbaugebiete „Untersiebenbrunn V“ und „Untersiebenbrunn VI“ auf die Grundstücke Nrn 401/1, 401/2, 580, 396/9 und 396/10 der KG Untersiebenbrunn.

5.2 Mit den Abbaugebieten „Untersiebenbrunn V“ und „Untersiebenbrunn VI“ verfügt die Antragstellerin in den letzten 10 Jahren am Standort über bestehende oder genehmigte Abbaue im Gesamtausmaß von 570.385 m² (57,0385 ha).

5.3 Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der verfahrensgegenständlichen Erweiterung dieser Abbaugebiete beträgt 156.605 m² (15,665 ha).

5.4 Die Erweiterung der existierenden Bergbauanlagen erfolgt unter Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und maschineller Ausstattung.

5.5 Eine Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss ist nicht antragsgegenständlich.

5.6 Die vom Vorhaben betroffenen Flächen liegen innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld, jedoch außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), E (Siedlungsgebiet) und C (Wasserschutz- und Schongebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.06.2025

[...]

Die Kieswerk Untersiebenbrunn GmbH plant die Erweiterung (Gst. Nr. 401/1, 401/2, 580, 396/9 und 396/10, KG Untersiebenbrunn) des bestehenden Schotterabbaus in der KG Untersiebenbrunn.

Die betroffenen Grundstücke liegen außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes und innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.

Der vorbeugende Grundwasserschutz (Trinkwasserversorgung, Bewässerung) besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gegenüber Kiesabbau (2-jähriger Zuströmbereich zu einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage oder zu einer Ortschaft mit überwiegender Einzelwasserversorgung) ist am geplanten Standort unter gewissen Voraussetzungen eine neue Nassbaggerung möglich. Die Wasserfläche des entstehenden Nassbaggerungsteiches muss bei NGW mindestens 3 ha betragen und die Tiefe bei NGW mindestens 3 m. Durch die Nassbaggerung („Untersiebenbrunn V“) und das Schlämmecken („Untersiebenbrunn VI“) darf es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Grundwasserfließverhältnisse kommen und es ist eine gewässerökologische Ausgestaltung des Nassbaggerungsteiches vorzusehen. Als Nachnutzung ist ein Landschaftsteich herzustellen.

Unter diesen Grundvoraussetzungen und bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Schotterabbaus.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11.06.2025

[...]

Nach Einsicht in die vorgelegten Unterlagen kann die im Rahmen des Fachgebiets Naturschutz (Frau Janine Nutz MSc, 13.05.2025) abgegebene Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden. Eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erscheint nicht erforderlich.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12.06.2025

[...]

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist die beantragte Erweiterung einer bereits bewilligten Materialgewinnung als Änderungsvorhaben einzustufen und gelangen die Änderungstatbestände gemäß Zi. 25 b Anhang 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung. Die Schwellenwerte für die Fläche des bestehenden Abbaues (20 ha) bzw. der Schwellenwert für die zusätzliche Flächenbeanspruchung (5 ha) werden

durch das gegenständliche Vorhaben bei weitem überschritten. Es gilt daher im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

In Anbetracht der übermittelten Unterlagen und Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen darf davon ausgegangen werden, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 besteht.

Anmerkung:

Aus rechtlicher Sicht ist eine Kumulationsprüfung mit anderen Vorhaben, wie von der ASV für Naturschutz ausgeführt, nicht erforderlich.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

...

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheb-

lichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung

entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu ver-

meiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfälli-

ge seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen,

belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem an-

geführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerungen und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche⁵⁾ von mindes-</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</i></p>		<p><i>tens 10 ha;</i></p> <p><i>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</i>
<i>[...]</i>			

⁵⁾ Bei Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>(Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber

handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Auch wenn dem UVP-G 2000 keine Definition zu entnehmen ist, gehen die einschlägigen Kommentarmeinungen davon aus, dass der Begriff der „Änderung“ ein Anders- oder Größerwerden im Vergleich zu einem bestehenden Genehmigungskonsens zu verstehen ist. Eine Änderung setzt also voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig – materien- oder UVP-rechtlich – genehmigt sein muss. Dazu hat die Judikatur den Grundsatz entwickelt, dass dann, wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt auch im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben anzusehen wären, das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren ist. Die UVP-ÄnderungsRL 1997 spricht in diesem Zusammenhang von der „Änderung oder Erweiterung von bereits genehmigten, durchgeführten oder in der Durchführungsphase befindlichen Projekten des Anhangs I oder II“, bezieht also auch bereits fertiggestellte Vorhaben in den Änderungstatbestand ein.

8.1.4 Auf Basis dieser Rechtslage ist das gegenständliche Vorhaben als Änderungsvorhaben zu bewerten, da es mit den Abbaugebieten „Untersiebenbrunn V“ und „Untersiebenbrunn VI“ bereits bestehende Bergbauanlagen vergrößert und die vorhandene Infrastruktur und maschinelle Ausstattung dieser bestehenden Anlagen mitnutzt.

8.1.5 Aus Sicht der UVP-Behörde ist daher beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen und sind die spezifischen Änderungstatbestände der Z 25 lit b und d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand normiert die Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaft, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, sofern die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der

beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5 ha beträgt.

8.2.2 Projektgemäß ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in Form einer Nassbaggerung.

8.2.3 Antragsgemäß verfügt die Antragstellerin in den letzten 10 Jahren am Standort über bestehende oder genehmigte Abbaue im Gesamtausmaß von 570.385 m² (57,0385 ha) und damit zumindest 20 ha. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme der beantragten Erweiterung überschreitet mit 156.605 m² (15,665 ha) deutlich die 5 ha Grenze.

8.2.4 Der Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist damit erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1 Da das gegenständliche Änderungsvorhaben außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), E (Siedlungsgebiet) oder C (Wasserschutz- und Schongebiet) liegt, ist dieser Tatbestand nicht erfüllt.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Nachdem der Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt wird, ist gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.4.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden Sachverständigengutachten für die Fachbereiche Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Geohydrologie eingeholt.

8.4.3 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltungstechnik führt in seinem Gutachten aus, dass die für die exponiertesten Wohnnachbarn ermittelten Auswirkungen als unerheblich zu bezeichnen sind und unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Mit Emissionswerten, welche erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Aus-

wirkungen auf das Schutzgüter Luft, sowie Mensch im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaften haben können, ist daher nicht zu rechnen.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten, dass für den Fachbereich der Luftreinhaltetechnik durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4.4 Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt aus, dass die Beurteilung der berechneten projektkausalen Schallimmissionen gemäß der ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 zeigt, dass für die untersuchten Abbauszenarien 1, 3, 4 und 5 der Planungstechnische Grundsatz an sämtlichen Immissionspunkten RP1 – RP3 eingehalten wird. Für das Abbauszenario 2 zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz an den Immissionspunkten RP2 und RP3 eingehalten wird.

Laut den Ausführungen in der ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 stellt der Planungstechnische Grundsatz ein schalltechnisches Irrelevanzkriterium dar. Wird der Planungstechnische Grundsatz eingehalten, so gelten die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse als unverändert.

Für das Abbauszenario 2 zeigt sich, dass der Planungstechnische Grundsatz an dem Immissionspunkt RP1 nicht eingehalten wird. Für den Fall der Nichteinhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes sieht die ÖAL-Richtlinie ÖAL 3 Blatt1 eine individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung vor.

Die im Bericht Class berechneten projektkausalen Schallimmissionen liegen im Tagzeitraum am Immissionspunkt RP1 (Abbauszenario 2) bei $L_{Aeq} = 34$ dB. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Betriebsgeräusche von keiner besonderen Auffälligkeit geprägt sind (Betriebsgeräusche sind nicht impuls-, ton- oder informationshaltig). Der energieäquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} der Umgebungsgeräuschsituation liegt am RP1 bei 43 dB – der Basispegel LA_{95} bei 30 dB.

Bei Hinzutreten der projektkausalen Betriebsgeräusche wird die Umgebungsgeräuschsituation rechnerisch um rund 0,5 dB angehoben ($43 \text{ dB} + 34 \text{ dB} = 43,5 \text{ dB}$). Pegelanhebungen um < 1 dB liegen im Bereich der Mess- und Rechengenauigkeit der angewendet Verfahren, sind messtechnisch in der Regel nicht erfassbar und subjektiv nicht wahrnehmbar.

In vergleichbaren Verfahren werden von Behörden Schallimmissionen von Anlagen dann als tolerabel angesehen, wenn diese maximal 10 dB über dem herrschenden Basispegel liegen. Ein Vergleich mit dem Basispegel L_{A95} zeigt, dass im konkreten Fall die berechneten projektkausalen Schallimmissionen ($L_{Aeq} = 34$ dB) lediglich rund 4 dB über dem herrschenden Basispegel im Tagzeitraum ($L_{A,95} = 30$ dB) liegen.

Die berechneten projektbedingten Pegelspitzen liegen mit $L_{A,SP} = 43$ dB deutlich unterhalb der derzeit herrschenden ortsüblichen Pegelspitzen im Bereich von $L_{A,01} = 52$ dB. Demnach lässt sich keine besondere Auffälligkeit der projektbedingten Pegelspitzen ableiten.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten, dass für den Fachbereich des Lärmschutzes durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4.5 Die Amtssachverständige für Naturschutz führt in ihrem Gutachten aus, dass sie keine Prüfung möglicher kumulativer Wirkungen in Verbindung mit anderen Vorhaben durchgeführt habe.

Aus rechtlicher Sicht ist dazu festzustellen, dass das antragsgegenständliche Vorhaben den Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und daher gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen war. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung hatte die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - insbesondere das Europaschutzgebiet „Pannonische Sanddünen“ (FFH-Gebiet) und das Natura-2000-Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ - iSd § 1 Abs 1 Z 1 leg cit zu rechnen ist. Dies verneinte die Amtssachverständige.

Eine Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleich- oder verschiedenartiger Vorhaben war – wie mit der Amtssachverständigen am 12.06.2025 besprochen - nicht anzustellen.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten, dass für den Fachbereich des Naturschutzes durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit keinen erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4.6 Der Amtssachverständige für Geohydrologie führt in seinem Gutachten aus, dass durch bei Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung oder auf Wasserrechte Dritter zu erwarten sind.

Da die Antragstellerin mit dem von der DWS Hydro-Ökologie GmbH, Technisches Büro für Gewässerökologie und Landschaftsplanung, erstellten „Fachbeitrag Gewässerökologie“ eine zeitnahe Untersuchung vorgelegt hat, welche zum Ergebnis kommt, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung von Grundwasser und Brunnen droht und sich die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine Grobprüfung zu beschränken hat, wurde auf die Einholung weiterer Gutachten aus dem Bereich Gewässerschutz/Gewässerbiologie verzichtet.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten, dass für den Fachbereich der Geohydrologie durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. et-

wa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung / Zusammenfassung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Da das antragsgegenständliche Vorhaben den Tatbestand der Z 25 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt, war eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung hatte die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

10.3 Zur Beantwortung dieser Frage wurden Sachverständigengutachten der Fachbereiche Naturschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Geohydrologie eingeholt, welche zu dem Ergebnis führten, dass durch die geplante Änderung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

10.4 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.5 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Untersiebenbrunn, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.

